



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2022 vom 01.03.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Bassum	3
Bauleitplanung der Stadt Bassum; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+	3
Stadt Sulingen	4
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße“, 2. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbe- schlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	4
Satzung Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Sulingen	5
Gemeinde Wagenfeld	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2022	9
Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Drentwede	10
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2021	10
Gemeinde Eydelstedt	12
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2021	12
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	13
99. Flächennutzungsplanänderung	13
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen	15
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen	15
Bebauungsplan Nr. 4 (16/10) „Wiesenstraße/Auf der Loge (neu) - 2. Änderung“	15
Bebauungsplan Nr. 4 (16/69) „Am Wöpser Grenzgraben“	16
Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug - 2. Änderung“	17
Gemeinde Schwarme	19
Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/22) „Stühwiesenweg“	19

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Samtgemeinde Siedenburg	20
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Siedenburg.....	20
C Bekanntmachungen anderer Stellen	21
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	21
Flurbereinigungsverfahren Delmetal, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2369 - Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung von Rechten	21
Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Nord, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2464 - Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung von Rechten	22
Flurbereinigungsverfahren Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2509 - Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.....	23

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

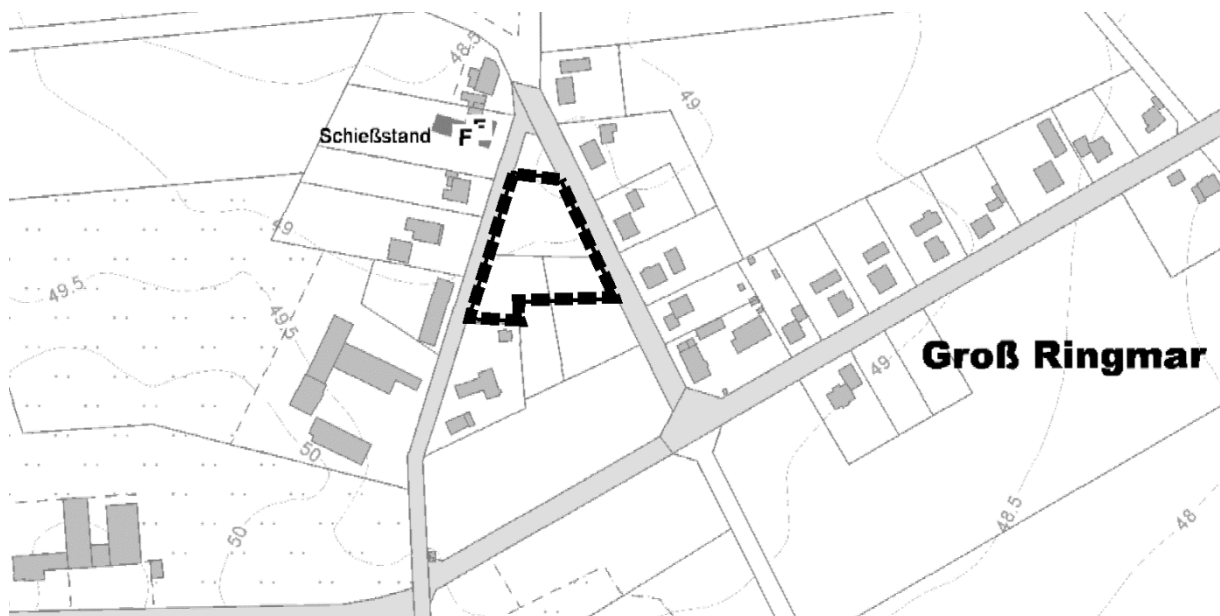
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.02.2022, Aktenzeichen: 63 DH 05170/2021/82, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich (Gemarkung Groß Ringmar) ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bassum, 17.02.2022
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

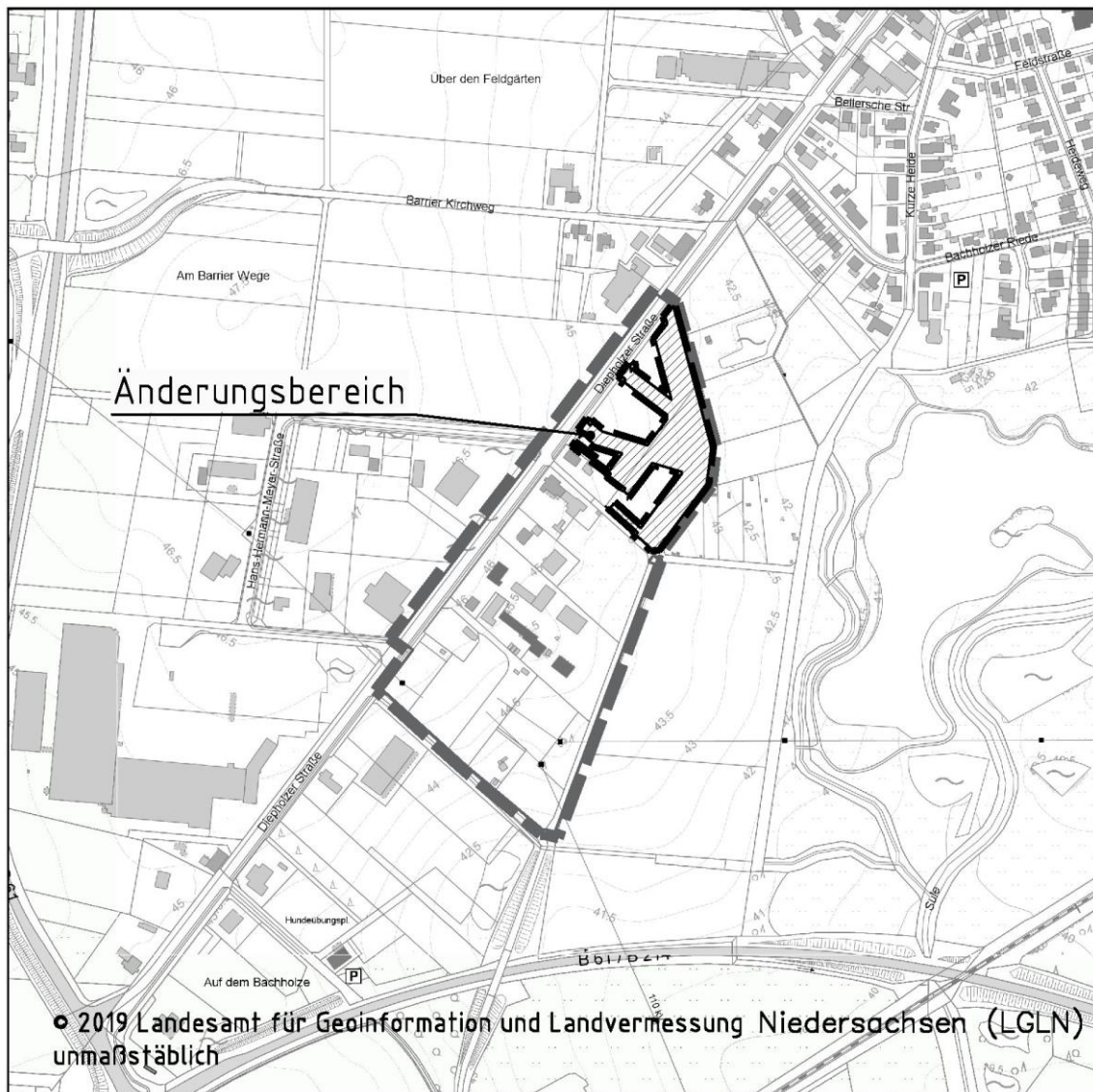
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße“, 2. Änderung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße“, 2. Änderung, nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße“, 2. Änderung wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Die o.g. Bebauungsplanänderung liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/ Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

***Hinweis:** Auf Grund der Corona-Pandemie ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird nur nach telefonischer oder elektronischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Auflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:*

04271/ 88-60

04271/ 88-67

Sowie per Email:

bauamt@sulingen.de

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 18.02.2022
Der Bürgermeister
gez. Bade

**Satzung
Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei
der Stadt Sulingen**

In der Fassung vom 01.03.2022

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen die Stadt das Ratsmitglied aufgefordert hat sowie für Fraktions- bzw. Gruppensitzungen erhalten alle Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Bei Bildung einer Gruppe wird lediglich das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gruppensitzungen gezahlt.

- (2) Anspruch auf die Zahlung eines Sitzungsgeldes nach Absatz 1 besteht für maximal dreißig Sitzungen der Stadtratsfraktionen und -gruppen.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und des Verdienstaufschlags.
- (4) Die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (5) Dauert eine Sitzung weniger als 30 Minuten und schließt sich dieser Sitzung eine weitere an, so wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a. an die stellvertretenden Bürgermeister/innen monatlich	80,00 €
b. an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden monatlich und zusätzlich einen Steigerungsbetrag für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied von	140,00 € 10,00 €
c. an die Beigeordneten und die Ratsmitglieder mit Grundmandat im VA	160,00 €
d. an den/die Ratsvorsitzende/n monatlich	80,00 €

Bei Bildung von Gruppen erhalten lediglich die Gruppensprecher/-innen eine Entschädigung.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehr als zwei der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so werden von der Gesamtsumme aller Aufwandsentschädigungen 100,00 Euro in Abzug gebracht.

§ 3 Erstattung des Verdienstaufschlags

- (1) Die Ratsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung aus den §§ 1 und 2 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags nach den nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet.
- (3) Zur Vermeidung von Nachteilen kann mit dem/der Arbeitgeber/in eines unselbständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlags in Höhe des Bruttolohns vereinbart werden, wenn diese/r dem Ratsmitglied den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.
- (4) Die Verdienstaufschlagsentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Höchstbetrag, bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird, wird auf 30,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.
- (5) Zeiten des Verdienstaufschlags nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt, z.B. wenn die Anspruchstellerin bzw. Anspruchsteller im Schicht- oder vergleichbarem Dienst tätig ist.
- (6) Ratsmitgliedern, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil, der nur die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich von 15,00 € je Stunde.
Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn dem betreffenden Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person angehört.

§ 4
Erstattung der Fahrt- und Reisekosten

- (1) Den Ratsmitgliedern werden die ihnen bei Ausübung ihres Mandats entstehenden Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes auf Antrag erstattet.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer.
- (3) Erstattungen von Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes richten sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) wird kein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5
Ortsräte

- (1) Für die Teilnahme an Ortsratssitzungen erhalten die Ortsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (2) Zusätzlich zu den Beträgen nach Abs. 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt.
 - a) an den Ortsbürgermeister monatlich 80,00 €
 - b) an die übrigen Ortsratsmitglieder monatlich 20,00 €
- (3) Ortsbürgermeister, die für die Verwaltung Hilfsfunktionen wahrnehmen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €.
- (4) Im Übrigen gelten der § 2 Abs. 2 und die §§ 3 und 4 sinngemäß.

§ 6
**Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister,
die Ortsbrandmeister, deren Vertreter
und sonstige Funktionsträger**

- (1) Der Stadtbrandmeister und die Ortsbürgermeister sowie deren jeweilige Vertreter erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:
 - a. Stadtbrandmeister 200 Euro
stellv. Stadtbrandmeister 100 Euro
 - b. Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Sulingen 120 Euro
stellv. Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Sulingen 60 Euro
 - c. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in den Ortschaften 90 Euro
stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in den Ortschaften 45 Euro
- (2) Die übrigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:
 - a. Auf der Ebene der Stadtfeuerwehr:
 - Stadtjugendfeuerwehrwart 45 Euro
 - stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart 25 Euro
 - Stadtgerätewart 40 Euro
 - Stadtsicherheitsbeauftragter 45 Euro
 - Stadtpressewart 45 Euro
 - Stadtschriftwart 25 Euro
 - Stadtatemschutzwart 60 Euro

b. Auf der Ebene der Ortswehren:

Jugendfeuerwehrwart	45 Euro
stellv. Jugendfeuerwehrwart	25 Euro
Gerätewart	40 Euro
Atemschutzwart	30 Euro

- (3) Nimmt ein Funktionsträger zusätzliche Funktionen wahr, für die nach dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, so erhält er diese zusätzlich in voller Höhe.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des 3. Vollen Kalendermonats, wenn der Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Mit den vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
Für selbstständig Tätige wird der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlags (§ 12 Nds. Brandschutzgesetz) auf 21 Euro je Stunde festgesetzt.
Für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren wird ein Höchstbetrag von 5 Euro je Stunde festgesetzt.
- (7) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 7

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Stadtarchivar erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €. Die Hilfskraft des Stadtarchivars erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, soweit dies im Einzelfall besonders angezeigt ist.

§ 8

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 01.03.2012 wird aufgehoben.

Sulingen, 17.02.2022
gez. Bade
(Bürgermeister)

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.029.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.029.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.151.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.211.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.434.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.524.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	160.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.585.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.895.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 08.12.2021
gez. Kreye
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.02.2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 24, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 24.02.2022
gez. Kreye
Bürgermeister

**Samtgemeinde Barnstorf
- Gemeinde Drentwede**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede am 09.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.055.100 €	359.000 €		1.414.100 €
ordentliche Aufwendungen	1.054.500 €	48.100 €		1.102.600 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	965.300 €	359.000 €		1.324.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	939.000 €	48.100 €		987.100 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €	19.600 €		39.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	190.900 €			190.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	985.300 €	378.600 €		1.363.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.129.900 €	48.100 €		1.178.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 10.12.2021
Grimm
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2022 bis zum 10.03.2022 an der Infotheke im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Einhaltung der jeweils geltenden Auflagen möglich sein. Für die Terminabsprache steht folgende Telefonnummer zur Verfügung: 05442-8090

Barnstorf, den 21.02.2022
Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 14.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.290.600 €	319.800 €		2.610.400 €
ordentliche Aufwendungen	2.297.200 €	22.700 €		2.319.900 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.177.200 €	319.800 €		2.497.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.129.200 €	22.700 €		2.151.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	46.700 €		4.500 €	42.200 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	640.500 €		140.400 €	500.100 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.000 €		520.000 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.500 €			15.500 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.743.900 €		204.700 €	2.539.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.785.200 €		117.700 €	2.667.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 15.12.2021
Grimm
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2022 bis zum 10.03.2022 an der Infotheke im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Einhaltung der jeweils geltenden Auflagen möglich sein. Für die Terminabsprache steht folgende Telefonnummer zur Verfügung: 05442-8090

Barnstorf, den 21.02.2022
Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

99. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.02.2022, Az.: 63 DH 00343/2022/82 die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) genehmigt.

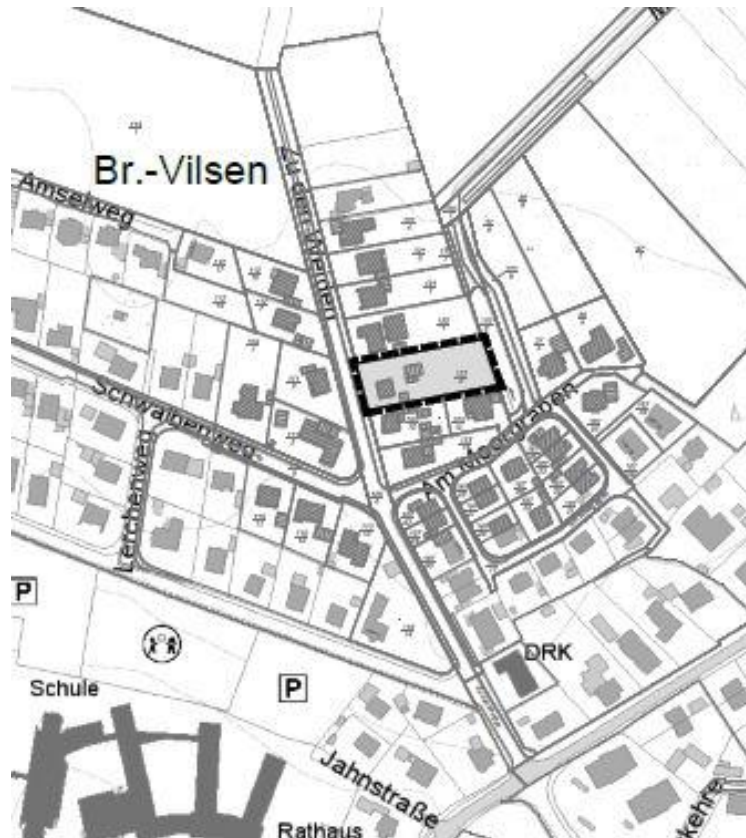
Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/10) „Wiesenstraße/Auf der Loge (neu) - 2. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Bebauungsplanänderung Nr. 4 (16/10) „Wiesenstraße/Auf der Loge (neu) – 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/10) „Wiesenstraße/Auf der Loge (neu) – 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/69) „Am Wöpser Grenzgraben“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/69) „Am Wöpser Grenzgraben“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/69) „Am Wöpser Grenzgraben“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 NBauO und die Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

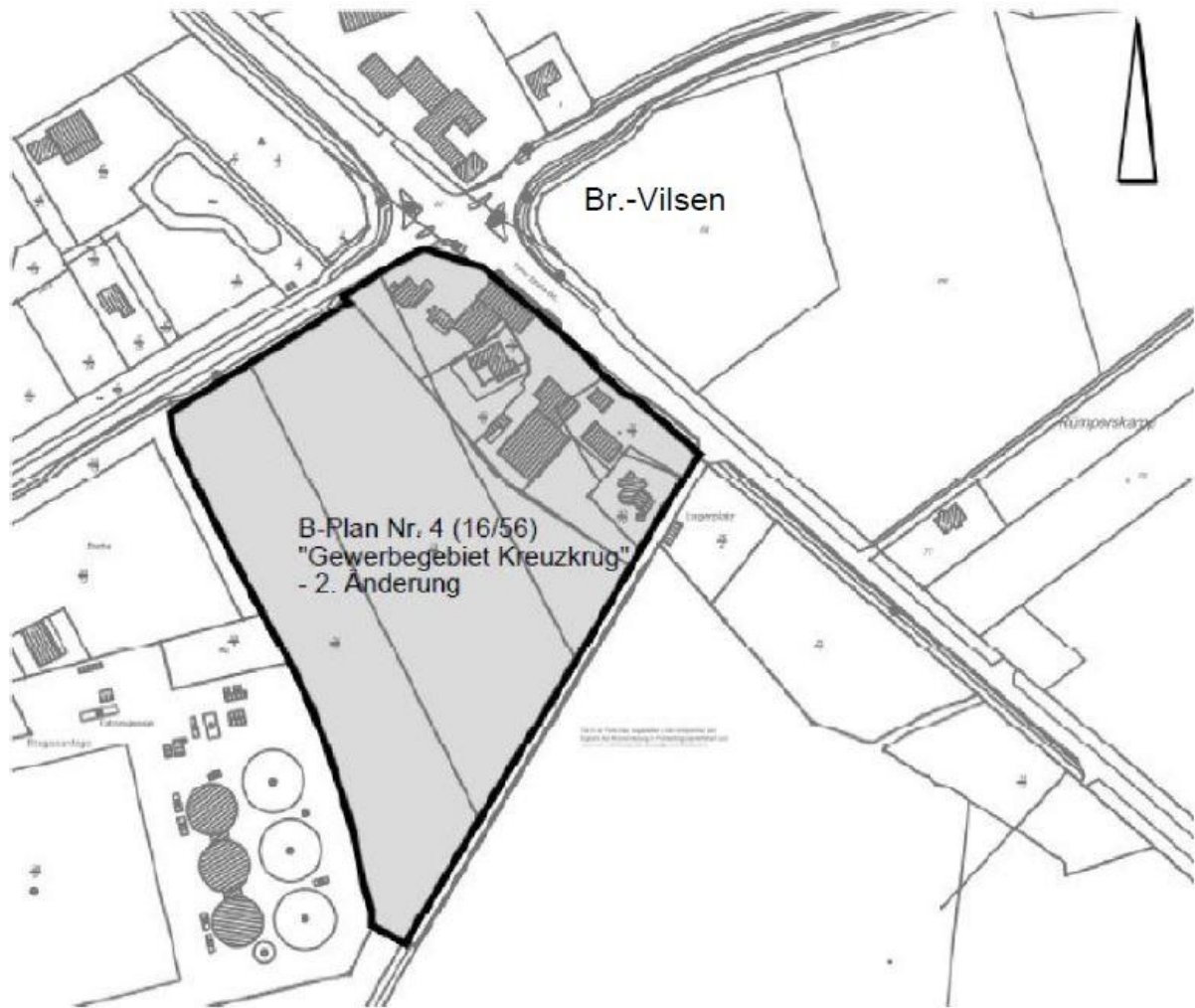
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug - 2. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 2. Änderung“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 2. Änderung“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

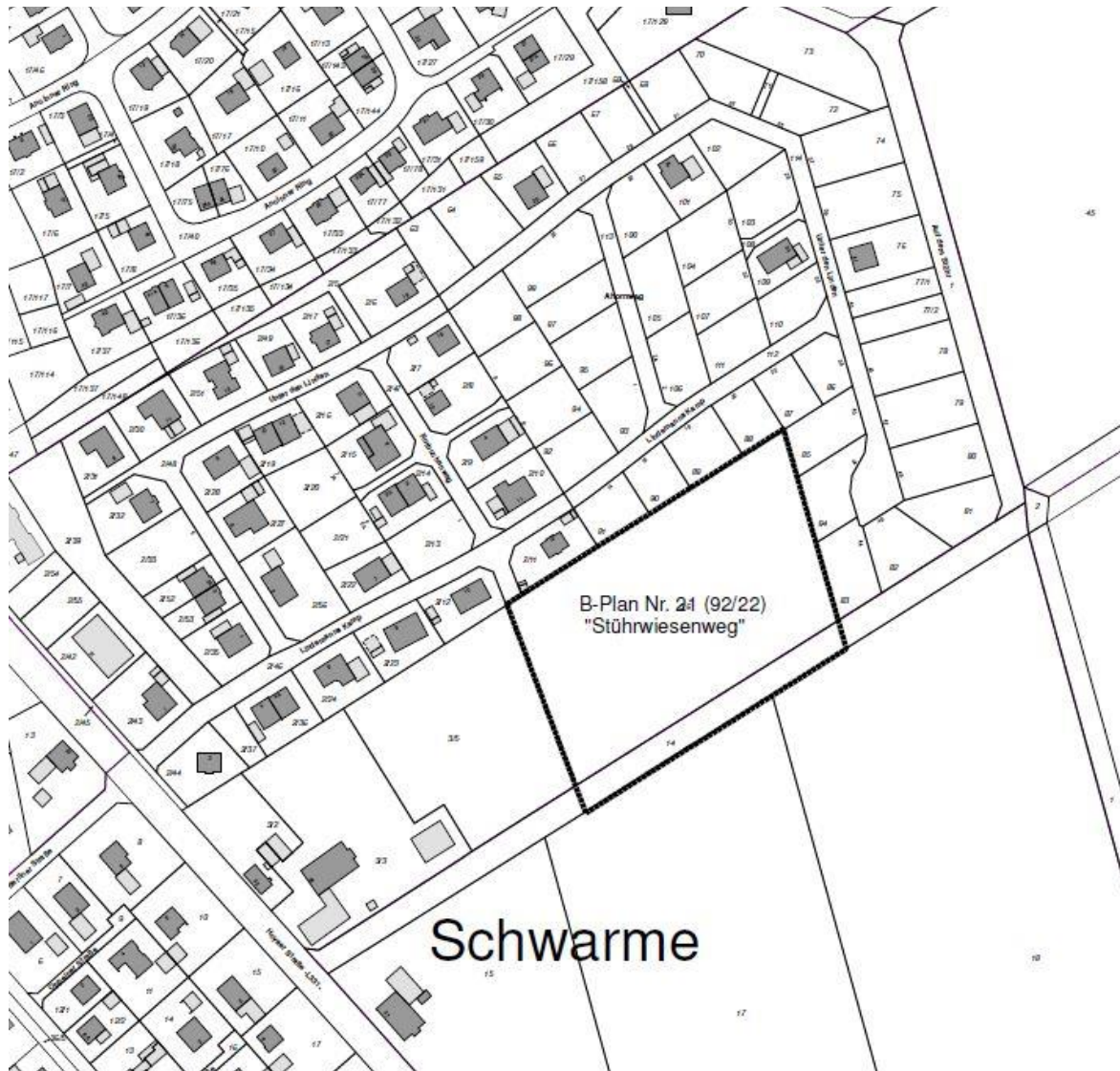
Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/22) „Stührwiesenweg“

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/22) „Stührwiesenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Siedenburg

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (NdS. GVBl. S. 462) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg am 10.02.2022 folgende 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Siedenburg beschlossen.

Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzungsänderung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweiligen weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Die §§ 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 2

_____, „durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister“ wird durch „mindestens einer stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder einem stellvertretenden Gemeindebrandmeister“ ersetzt.

§ 3

_____, „die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister“ wird durch „mindestens einen Stellvertreter oder einer Stellvertreterin“
„Sie oder er ist“ wird durch „Sie oder er sind“ ersetzt.

§ 5

Der § 5 Absatz 2 b wird wie folgt geändert:

b) „der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister“ wird durch „mindestens einer/m stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in“ ersetzt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 10.02.2022
gez.
Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser

Sulingen, 24.02.2022

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Telefon (04271) 801 – 0
Telefax (04271) 801 – 112

Flurbereinigungsverfahren Delmetal, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2369

- Öffentliche Bekanntmachung

- Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Flurbereinigungsverfahren Delmetal, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2369

das Teile der Gemeinden **Beckeln** (Gemarkung Beckeln), **Twistring**en (Gemarkungen Twistring, Abbenhausen und Stelle), **Bassum** (Groß Ringmar), **Kirchdorf** (Gemarkung Scharringhausen) und **Barenburg** (Gemarkung Barenburg) umfasst, wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Flurbereinigung einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Beckeln	5	21/7
	6	30/6
Twistring	1	4, 6, 39
	16	16/1, 17/1, 20/1, 22
	17	24/1, 26/1, 27/1, 30/1, 31/2, 42, 43, 44/1, 46/2
Abbenhausen	1	9
	2	12/2, 126/7
	3	12/7
	15	190/86, 191/86
Groß Ringmar	5	110/75, 111/75
	7	6/11, 6/13, 18/5, 18/7, 40/6
	9	65/5, 65/7, 65/9, 71/4
Stelle	1	8/1, 146/2, 285/18
	5	26/4
	6	140, 141, 145/4
Scharringhausen	10	51/3
Barenburg	13	11/6, 12/3

Inhaber von Rechten, die **nicht** aus dem Grundbuch und auch **nicht** aus anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von **drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16, 27232 Sulingen

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Eine Gebietskarte, aus der die **aufgeführten Flurstücke** ersichtlich sind, kann bei der Stadt Twistringen, der Stadt Bassum, der Samtgemeinde Kirchdorf und der Samtgemeinde Harpstedt eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de dann weiter auf: >Aktuelles >Bekanntmachungen >**Flurbereinigung Delmetal** zu finden.

Im Auftrage
Burk

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Sulingen, 24.02.2022

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Telefon (04271) 801 – 0
Telefax (04271) 801 – 112

Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Nord, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2464

- Öffentliche Bekanntmachung

- Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Nord, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2464

das Teile der Gemeinden **Wagenfeld** (Gemarkungen Ströhen und Wagenfeld), **Bahrenborstel** (Gemarkung Holzhausen) und **Varrel** (Gemarkung Dörrielo) umfasst, wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Flurbereinigung einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ströhen	3	119/2
	13	4/13
	14	2/26
	15	7/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5
	16	16/7
	17	1, 36, 38, 90, 109, 115, 123, 133/1, 157/71, 159/74
	18	87, 88, 92, 104, 108
	22	24
Holzhausen	1	1/2, 1/4, 4/2, 5/7, 5/9, 8/2, 9/2, 24/9, 24/10, 136, 137/1, 137/2
	13	12/11, 12/13, 12/15, 19/3, 31/3, 32/3, 36/3, 37/6, 37/8, 38/6, 38/8, 76/1, 86/4
Dörrielo	1	71/1, 73/1
	4	112/1
	7	172/2, 172/4, 173/4, 173/6, 174/2, 175/2, 176/2, 181/2, 182/3, 182/6, 183/2, 198/3, 198/4, 198/6, 206/190
	13	12/4, 13/2, 14/2, 17/4, 59/3, 60/2
Wagenfeld	41	13
	42	54, 55

Inhaber von Rechten, die **nicht** aus dem Grundbuch und auch **nicht** aus anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von **drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16, 27232 Sulingen

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldeende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Eine Gebietskarte, aus der die **aufgeführten Flurstücke** ersichtlich sind, kann bei der Gemeinde Wangfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de
dann weiter auf: >Aktuelles >Bekanntmachungen >**Flurbereinigung Ströhen-Nord** zu finden.

Im Auftrage
Burk

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Telefon (04271) 801 – 0
Telefax (04271) 801 – 112

Sulingen, 24.02.2022

Flurbereinigungsverfahren Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2509

- Öffentliche Bekanntmachung

- Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Flurbereinigungsverfahren Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2509

das Teile der Gemeinden **Asendorf** (Gemarkung Hohenmoor), **Bruchhausen-Vilsen** (Gemarkungen Scholen, Weseloh und Engeln), **Affinghausen** (Gemarkung Affinghausen) umfasst, wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Flurbereinigung einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Scholen	3	29/1, 36/1, 47/2, 48/1, 50/3, 55/3
	6	86, 87/1
Hohenmoor	6	2/1
Weseloh	4	96/7
Affinghausen	22	7, 8/1, 14, 19/2, 22/6, 22/8, 26/1
	23	111/1
Engeln	1	52/4
	7	5/11

Inhaber von Rechten, die **nicht** aus dem Grundbuch und auch **nicht** aus anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von **drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16, 27232 Sulingen

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Eine Gebietskarte, aus der die **aufgeführten Flurstücke** ersichtlich sind, kann bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und der Samtgemeinde Schwaförden eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter:

www.arl-lw.niedersachsen.de
dann weiter auf: >Aktuelles >Bekanntmachungen >**Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen**

zu finden.

Im Auftrage
Burk